

# SATZUNG

## Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V.

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Geschäftsjahr .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder .....	4
§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge .....	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Organe .....	5
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Gesamtvorstand .....	8
§ 14 Wahl des Gesamtvorstands .....	9
§ 15 Geschäftsführender Vorstand .....	9
§ 15 a Ersatz der Aufwendungen .....	10
§ 16 Sitzungen des Gesamtvorstands .....	10
§ 17 Abteilungen .....	11
§ 18 Kassenprüfer .....	11
§ 19 Niederschriften .....	12
§ 20 Auflösung des STC .....	12
§ 21 Inkrafttreten .....	12

Der frühere „Skiclub“ wurde im Winter 1923 gegründet und am 9.Mai 1924 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall Band I Bl.45 eingetragen. Die Mitgliederversammlung hat am 5.April 1952 den Namen auf „Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V. geändert.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ski- und Tennisclub Schwäbisch Hall e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Anstelle des ausgeschriebenen Namens kann – auch nach außen – die Abkürzung „STC“ verwendet werden.
  
- (2) Der STC ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB) und des Schwäbischen Skiverbandes e.V.. Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen usw.) dieser Verbände, des Deutschen Tennisbundes e.V., die damit auch für die Mitglieder des STC verbindlich sind.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und fördert die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege des Sports, insbesondere des Tennis- und Skisports, und der Gemeinschaft.

Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:

- 1.Freizeitsport der Mitglieder;
2. Förderung der Jugendarbeit;
- 3.Wettspiele mit deutschen und ausländischen Vereinen;
4. Meisterschaften der Verbände und des Vereins.

Dem Zweck des STC nicht dienende Tätigkeiten und Bindungen, insbesondere parteipolitische, rassistische und religiöse, sind nicht zulässig.

- (2) Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Sämtliche Einnahmen des STC sind für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Zu anderen Zwecken darf Vermögen nicht angesammelt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:

1. aktive (ausübende) Mitglieder;
2. aktive Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die die Vereinsjugend im STC bilden und entsprechend der Jugendordnung organisiert sind;
3. passive (unterstützende) Mitglieder. Auch juristische Personen können die passive Mitgliedschaft mit einem Förderbeitrag, der mindestens die Höhe des passiven Beitrags für natürliche Personen erreicht, erwerben;
4. Ehrenmitglieder.

- (2) Will ein Mitglied die Art der Mitgliedschaft ändern, ist dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Anträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis 15. März einzureichen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus; die Mitgliederversammlung kann hiervon mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausnahmen zulassen, wenn der Wahlbewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der für das Mitglied zuständigen Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen des STC zu benutzen.
- (4) Die Mitgliederrechte können nur vom Mitglied selbst ausgeübt und daher nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des STC einzuhalten und sich stets um ein geordnetes und harmonisches Vereinsleben zu bemühen.
- (6) Für alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten innerhalb der Jugendorgane die Bestimmungen der Jugendordnung des STC. Sind dort keine besonderen Regelungen enthalten, so findet die Vereinssatzung Anwendung.

### **§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder**

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist endgültig.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

### **§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge**

- (1) Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Außerdem haben alle Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmegesuchs, der Jahresbeitrag mit Beginn der Tennissaison und Sonderbeiträge werden zu den jeweils festgelegten Terminen zur Zahlung fällig.
- (3) Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Aufnahmegebühr, sämtliche Beiträge und die Gebühren für Gastspieler werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im STC endet:

1. durch Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des STC bis 30. November erfolgen kann. Die Mitgliedsrechte erlöschen mit Ablauf des Geschäftsjahres;
3. durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es:
  - 3.1. seiner Beitragspflicht gem. § 7 dieser Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
  - 3.2. in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die gem. § 1 für den STC verbindlichen Satzungen und Ordnungen der Verbände verstößt,
  - 3.3. sich unehrenhaft oder vereinsschädigend verhält, wobei darunter auch eine schwere Schädigung des Ansehens des STC fällt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Gesamtvorstand oder einem Vorstandsmitglied zu geben.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Organe der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.

(3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## §10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung - in der Regel bis Ende Februar – durchgeführt. Sie ist vom Gesamtvorstand vorzubereiten und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung mit Tagesordnung in einer am Sitz des STC erscheinenden Tageszeitung einzuladen. Anträge zu der aufgestellten Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands und durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Beratung und den Erlass von Satzungsänderungen;
  2. die Wahl des Gesamtvorstands einschließlich des geschäftsführenden Vorstands und für die Bestätigung des Vereinsjugendleiters, der durch die Jugendvollversammlung gewählt wird;
  3. die Wahl der Kassenprüfer
  4. die Wahl von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern; das Vorschlagsrecht zu diesen Wahlen steht ausschließlich dem Gesamtvorstand zu. Mit diesen Ehrenämtern, die auf Lebenszeit gelten, sollen besondere Verdienste, die sich diese Mitglieder um den Verein erworben haben, anerkannt werden;
  5. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Festlegung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren für Gastspieler gem. § 7 der Satzung;
  6. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Gesamtvorstands, der von dem 1. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstands vorgetragen wird;
  7. die Entgegennahme des Kassenprüferberichtes mit Entlastung des Vorstandes für Finanzen.
  8. die Entlastung des Gesamtvorstands einschließlich des geschäftsführenden Vorstands, jedoch nicht des Vereinsjugendleiters, der durch die Jugendvollversammlung entlastet wird;
  9. wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand vorbereitet und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Sie muss stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Gesamtvorstandsmitglieder die Sitzung für erforderlich hält oder die außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Zehntel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Zuständigkeiten wie die ordentliche Mitgliederversammlung und beschließt außerdem über die Auflösung des Vereins. § 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend sind.
- (2) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt und gewählt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen. Die Abstimmung oder Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung von drei Mitgliedern widersprochen wird. Die Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang und bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Paragraphen in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (5) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die auch schriftlich erteilt werden kann.

- (6) Diese Regelungen gelten für alle Mitgliederversammlungen gem. § 10 und 11 dieser Satzung.

### § 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden \*
2. 2. Vorsitzenden
3. 3. Vorsitzenden \*
4. Vorstand für Finanzen

als geschäftsführendem Vorstand und aus folgenden Mitgliedern:

5. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer \*
6. Vorstandsmitglied für Clubveranstaltungen und Breitensport
7. Technischer Leiter \*
8. 1. Sportwart Tennis \*
9. 2. Sportwart Tennis
10. 1. Jugendsportwart Tennis
11. 2. Jugendsportwart Tennis \*
12. Sportwart Ski

- (2) Der Gesamtvorstand trägt die Verwaltung des Vereins; er erlässt Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere der Verwaltung und der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins, soweit dies nicht in der Mitgliederversammlung geschieht, an deren Beschlüsse der Gesamtvorstand gebunden ist. Der Gesamtvorstand entscheidet auch über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in einer Geschäftsordnung die Aufgabengebiete seiner einzelnen Mitglieder regeln.
- (4) Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Er kann auch einzelne Aufgaben auf andere Personen zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsausschüsse und sonstiger Ausschüsse beratend teilzunehmen.



- (6) Langjährige Vorsitzende und Mitglieder des Gesamtvorstands können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern auf Lebenszeit mit Stimmberechtigung im Gesamtvorstand gewählt werden.
- (7) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Genehmigung bzw. Änderung der Jugendordnung.

#### **§ 14 Wahl des Gesamtvorstands**

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die in § 13 besonders gekennzeichneten Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit ungerader Endziffer, die anderen in Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Sie müssen Mitglieder des STC sein. Ihre Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen, das auch auf 1 Jahr bis zum Ende seiner Regellaufzeit wählbar ist.

#### **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall auch andere Mitglieder des Gesamtvorstands mit ihrer Vertretung beauftragen; dies gilt bei Verhinderung auch für die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Gesamtvorstands.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist intern an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden.

### **§ 15 a Ersatz der Aufwendungen**

Jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

### **§ 16 Sitzungen des Gesamtvorstands**

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einberufen, sofern die Geschäftsführung dies erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind zulässig; der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder mitwirkt, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- (4) Der Gesamtvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und dabei u.a. auch regeln, wie der Gesamtvorstand einberufen wird.

## § 17 Abteilungen

- (1) Der im Verein betriebene Sport wird in der Ski-Abteilung und der Tennis-Abteilung abgewickelt. Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Gesamtvorstands weitere Abteilungen gebildet werden.
- (2) Jede Abteilung wird durch den 1. Sportwart und 1. Jugendsportwart sowie den 2. Sportwart und 2. Jugendsportwart als seine Stellvertreter geleitet. Sie bilden zusammen mit weiteren Mitarbeitern den Abteilungsausschuss. Der Ausschuss hat ungeachtet der Gesamtzuständigkeit des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands, für den Aufbau und die geordnete Abwicklung des Sportbetriebs zu sorgen.
- (3) Die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl aus. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und hat ihnen Berichte zu erstatten. Der Geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich von Sitzungen der Abteilungsausschüsse zu benachrichtigen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in einer Geschäftsordnung den Geschäftsgang der Abteilungen regeln, wie z.B. die Zuständigkeiten der Abteilungsleitung bzw. des Abteilungsausschusses, der unter Vorsitz des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters tagt. Für Sitzungen des Abteilungsausschusses gilt § 16 entsprechend.
- (5) Bei einer besonderen Kassenprüfung ist der Abteilungskassier dem Vorstand für Finanzen gegenüber verantwortlich.

## § 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des STC jährlich zu prüfen und dem Gesamtvorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird vom geschäftsführenden Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt.

## **§ 19 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstands, der Abteilungsausschüsse sowie sonstiger Ausschüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten oder gemäß der Satzung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Auflösung des STC**

- (1) Die Auflösung des STC kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Schwäbisch Hall zu übertragen und ausschließlich zur Förderung des Sports in Schwäbisch Hall, insbesondere für die Jugendförderung, zu verwenden. Dies gilt auch, wenn die Rechtsfähigkeit entzogen oder der Verein aufgrund des Vereinsrechts aufgelöst wird.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt ab 13.03.2015. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.